

Gremium	Datum	Status	Öffentlichkeitsstatus
Gemeinderat	26.04.2018	Beschlussfassung	öffentlich

Hauptamt Bearbeiter: Götz, Daniela Aktenzeichen:	Datum: 10.04.2018
---	-------------------

Betreff: ***Ausscheiden aus dem Gemeinderat von Stadtrat Viktor Frick
-Beschlussfassung
-Verabschiedung***

Anlagen:

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt das Ausscheiden von Herrn Stadtrat Viktor Frick gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 4 Gemeindeordnung.

Begründung:

Ausscheiden Viktor Frick

Gemäß § 16 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung i.V. m. §31 Abs. 1 kann das Ausscheiden aus einer ehrenamtlichen Tätigkeit nur verlangt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ob ein wichtiger Grund vorliegt entscheidet bei Gemeinderäten der Gemeinderat (siehe unten). Herr Stadtrat Viktor Frick ist seit dem 27.10.2016 Mitglied des Gemeinderates. Er ist aufgrund des Ausscheidens des ehemaligen Stadtrates Thomas Pfeiffer nachgerückt.

Die Voraussetzungen des § 16 Abs. 1 Nr. 4 Gemeindeordnung, um aus dem Gemeinderat auszusteigen, liegen vor. Aus beruflichen Gründen kann er sein Engagement als Stadtrat nicht mehr wahrnehmen und hat deshalb das Ausscheiden beantragt. Seine Arbeitszeiten (3 Schichtbetrieb, nebenberufliche Tätigkeiten) kollidieren grundsätzlich mit den Sitzungszeiten.

Auszug aus der Gemeindeordnung

§ 16 Ablehnung ehrenamtlicher Tätigkeit

(1) Der Bürger kann eine ehrenamtliche Tätigkeit aus wichtigen Gründen ablehnen oder sein Ausscheiden verlangen.

Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn der Bürger

- 1. ein geistliches Amt verwaltet,*
- 2. ein öffentliches Amt verwaltet und die oberste Dienstbehörde feststellt, dass die ehrenamtliche Tätigkeit mit seinen Dienstpflichten nicht vereinbar ist,*
- 3. zehn Jahre lang dem Gemeinderat oder Ortschaftsrat angehört oder ein öffentliches Ehrenamt verwaltet hat,*
- 4. häufig oder lang dauernd von der Gemeinde beruflich abwesend ist,*
- 5. anhaltend krank ist,*
- 6. mehr als 62 Jahre alt ist oder*
- 7. durch die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit in der Fürsorge für die Familie erheblich behindert wird.*

Ferner kann ein Bürger sein Ausscheiden aus dem Gemeinderat oder Ortschaftsrat verlangen, wenn er aus der Partei oder Wählervereinigung ausscheidet, auf deren Wahlvorschlag er in den Gemeinderat oder Ortschaftsrat gewählt wurde.

(2) Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet bei Gemeinderäten der Gemeinderat, bei Ortschaftsräten der Ortschaftsrat.

(3) Der Gemeinderat kann einem Bürger, der ohne wichtigen Grund eine ehrenamtliche Tätigkeit ablehnt oder aufgibt, ein Ordnungsgeld bis zu 1 000 Euro auferlegen. Das Ordnungsgeld wird nach den Vorschriften des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes beigetrieben. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf ehrenamtliche Bürgermeister und ehrenamtliche Ortsvorsteher.

Nachrücken:

Durch den Antrag auf Ausscheiden aus dem Gemeinderat von Herrn Stadtrat Viktor Frick ist die Nachfolge innerhalb des Gremiums bis zum Ablauf der Amtszeit des Gemeinderates zu regeln.

Nach dem Ergebnis der Gemeinderatswahl am 25. Mai 2014 liegen keine weiteren Ersatzkandidaten für den Wohnbezirk Blumberg des Wahlvorschlags der CDU vor. Die Ersatzkandidaten Walter Friedrich, Doris Rothweiler sowie Michael Reinert des Wahlvorschlags der CDU haben bereits gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 4 GemO die ehrenamtliche Tätigkeit aufgrund der häufig oder lang andauernden beruflichen Abwesenheit von der Gemeinde abgelehnt, was bereits durch den Gemeinderat in der Sitzung vom 26.10. anerkannt wurde. Somit rückt kein weiterer Kandidat nach.

Die Anzahl der Gemeinderatssitze der CDU-Fraktion sinkt deshalb von 14 Sitze auf 13 Sitze.

Ausschussbesetzung

Die Stellvertreterpositionen, die durch Herrn Frick besetzt wurden, werden nicht nachbesetzt.